



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0076-19-8**  
= RSS-E 74/19

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

|                      |   |
|----------------------|---|
| Vorsitzender         | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner   |
| Beratende Mitglieder | KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal<br>Mag. Matthias Lang<br>KR Helmut Mojescick |
| Schriftführer        | Mag. Christian Wetzelsberger  |

|                 |                       |                            |
|-----------------|-----------------------|----------------------------|
| Antragstellerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>nehmerin |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>makler   |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer                |
| vertreten durch | -----                 |                            |

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 1.926,51 an die Antragstellerin aus der Kfz-Vollkaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für das geleaste Fahrzeug, Marke Mercedes Benz V-Klasse, Kennzeichen *(anonymisiert)* per 3.8.2016 eine KFZ-Haftpflicht- und -vollkaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Vor Abschluss des Versicherungsvertrages übermittelte die Antragstellervertreterin der antragsgegnerischen Versicherung einen „Antrag“, basierend auf einem Offert der Antragsgegnerin, das anhand des Anbots des Lieferanten erstellt wurde. Dieses Angebot weist einen Grundpreis von € 48.450 aus, mit den Sonderausstattungen ergibt sich ein Gesamtpreis von € 75.201 exkl. Steuern und Abgaben bzw. von € 102.725,37 inkl. USt und NoVA. Im Offert ist als Brutto-Listenpreis des Fahrzeuges von € 69.193 sowie ein Wert der Sonderausstattung von € 30.784 ausgewiesen. Weiters übermittelte die Antragstellervertreterin auch den Leasingantrag mit einem Kaufpreis inkl. Zubehör und NoVA von € 75.000 exkl. USt./€ 90.000 inkl. USt.

Mit Schreiben vom 22.8.2016 übermittelte die Antragsgegnerin die Polizza. Sie wies im Begleitschreiben darauf hin, dass die Polizza ein Anbot darstelle, welches durch Bezahlung bzw. Unterlassung des Widerrufs zur Einziehung der Prämie angenommen werde.

Die Polizza beinhaltet keine Versicherungssumme in der Kfz-Vollkasko-Versicherung. Vereinbart sind i.a. die AKKB2015.1, deren Art 5 auszugsweise lautet:

*„Artikel 5 - Welche Leistungen erbringt der Versicherer?*

*Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird: (...)*

*2. Versicherungsleistung bei Teilschaden*

*2.1. Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1.) vor, leistet der Versicherer*

*- die Kosten der vorgenommenen Reparatur und die notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten der Ersatzteile; (...)*“

Am 28.5.2019 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem das versicherte Kfz beschädigt wurde.

Die Antragsgegnerin rechnete mit Schreiben vom 16.7.2019 den Schadenfall wie folgt ab:

*„(...) Beim konkreten Vertrag handelt es sich um einen Bruttovertrag. Somit liegt eine Unterversicherung vor (VS laut Vertrag EUR 69.193,00 / Neuwert laut Gutachter EUR 104.963,00).*

*Die Abrechnung haben wir daher an die Werkstätte wie folgt vorgenommen:*

*Bruttorechnungsbetrag EUR 5.618,9 x 69/105 = EUR 3.692,47 - EUR 600 SB = EUR 3.092,47*

*Laut Eurotax VIN-Check Abfrage liegt der Neupreis (Listenpreis) des gegenständlichen KFZ über EUR 70.000 (EUR 71.282,00).*

*Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme des Sachverständigen im Anhang. Somit wäre die gesamte Sonderausstattung in der Versicherungssumme zu berücksichtigen.(...)“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.9.2019. Die Antragstellerin fordert den Betrag von € 1.926,51, die antragsgegnerische Versicherung könne sich nicht auf eine Unterversicherung berufen, zumal alle relevanten Informationen im Antrag angegeben gewesen wären.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 17.10.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 56 VersVG haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Wert des versicherten Objektes, wenn die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert sein sollte.

Soweit sich die Antragsgegnerin im konkreten Fall jedoch auf eine Unterversicherung beruft und die Versicherungsleistung anteilig kürzt, ist ihr zu entgegen, dass die Anwendbarkeit des § 56 VersVG die Vereinbarung einer Versicherungssumme voraussetzt (vgl Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG, § 56 Rz 5).

Den Versicherer trifft einschließlich der Wertverhältnisse und Summenverhältnisse die Behauptungslast und Beweislast für das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen (vgl RS0116375). Aufgrund des der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalts fehlt die Vereinbarung einer Versicherungssumme im Versicherungsvertrag, weshalb sich die Antragsgegnerin ihre teilweise Ablehnung der Deckung nicht auf § 56 VersVG stützen kann.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der antragsgegnerischen Versicherung nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die Kalkulationsgrundlagen für die Ermittlung des Listenpreises des versicherten Kfz offengelegt wurden und die Antragstellerin auf Basis dieser Informationen zuerst ein unverbindliches Offert erstellt und später die Versicherungspolizze als Offert übermittelt hat. Dieser Sachverhalt enthält auch keine Gründe, die die von der Antragsgegnerin gewünschte Abwicklung, nämlich eine anteilige Kürzung der Leistung, rechtfertigen würden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 7. November 2019**